

Immobilien Maria Thurner

Vorabinformation§11 FAGG Fern-und Auswärtsgeschäfte -Gesetz

Seit 13.06.2014 gilt das neue „Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz-VRUG“.

Das neue Fern-und Auswärtsgeschäfte-Gesetz betrifft alle Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen werden. Sobald ein Interessent eine Anfrage sendet, oder auf ein Inserat hin anruft, entsteht bereits ein mündlicher Maklervertrag.

Was bedeutet das nun für Sie als Immobiliensuchender?

Der Verbraucher (Interessant) kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem Außer-Geschäftsraum-Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von der Dienstleistung des Maklers zurücktreten.

Wenn wir als Makler vor Ablauf der vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden sollen (z. B. Übermittlung von Detailinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Interessenten, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.

Wenn Sie von uns eine sofortige Leistung erbracht haben wollen(Unterlag, Besichtigungstermin) füllen Sie Ihre vollständigen Kontaktdaten aus, und senden Sie uns das Formular unterzeichnet wieder retour.

Ich bestätige

- × den Erhalt der Nebenkostenübersicht inklusive Widerrufsformular
- × dass der Immobilienmakler sofort mit seiner Dienstleistung beginnt und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht hat (Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit).
- × dass dadurch keine Rücktrittsmöglichkeit vom Maklervertrag besteht.

Wir können Ihnen ohne vollständige Namens- und Adressenangabe und Unterfertigung des Formulars keine detaillierten Angaben, Exposés und Adressdaten zukommen lassen.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Provision besteht aber erst nach Zustandekommen des vermittelten Geschäftes (Kaufvertrag, Mietvertrag) auf Grund der verdienstlichen, kausalen Tätigkeit des Maklers.

Name

Adresse

Email, Tel.-Nr

DatumUnterschrift